

Informationen aus der Oberbank:

Automatischer Informationsaustausch – Common Reporting Standard (CRS)

Der Common Reporting Standard regelt den länderübergreifenden automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Banken aus teilnehmenden Staaten leiten Informationen über KundInnen, die im Ausland steuerlich ansässig sind, an die Finanzverwaltung weiter. Diese tauscht daraufhin die relevanten Kundendaten mit anderen teilnehmenden Staaten aus.

Beim OECD-Global Forum am 29. Oktober 2014 wurde ein multilaterales Verwaltungsabkommen über den automatischen Austausch von Finanzinformationen (Common Reporting Standard, kurz CRS) unterzeichnet. Auf Ebene der Europäischen Union wurde der Common Reporting Standard in die EU-Amtshilferichtlinie verankert, die in allen Mitgliedstaaten umzusetzen war. In Österreich erfolgte dies durch das „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz“ (kurz GMSG).

• Welcher Zeithorizont ist vorgesehen?

Die Mitgliedstaaten der EU und mehr als 20 Drittstaaten – die so genannten „Early Adopters“ – melden im Jahr 2017 erstmals das Jahr 2016 betreffende Finanzinformationen. Seit 1.1.2016 überprüfen die Banken der teilnehmenden Länder ihre KundInnen auf deren steuerliche Ansässigkeit. Österreich ist neun Monate später mit 1.10.2016 gestartet. Die erste Meldung (für das Rumpfsjahr 2016) erfolgt im Jahr 2017 in einem eingeschränkten Meldeumfang, da nur Neukonten zu melden sind. Seit 2018 ist eine vollständige Meldung vorzunehmen.

• Was bedeutet der CRS für Banken und deren KundInnen?

Banken werden durch den CRS zu zwei wesentlichen Aufgaben verpflichtet:

- **Identifikation** der steuerlichen Ansässigkeit der KundInnen.
- **Automatische Meldung** der in einem oder mehreren teilnehmenden Staaten steuerlich ansässigen KundInnen.

• Wie erfolgt die steuerliche Einstufung der KundInnen?

NeukundInnen (in Österreich ab 1.10.2016) sind verpflichtet anhand einer plausiblen Selbsterklärung ihre steuerliche Ansässigkeit bekannt zu geben. Die Einstufung der steuerlichen Ansässigkeit von BestandskundInnen erfolgt anhand der im System erfassten Kundendaten. BestandskundInnen können jedoch durch Abgabe einer plausiblen Selbsterklärung ihre steuerliche Ansässigkeit bekannt geben und allenfalls die von der Bank vorgenommene Einstufung abändern lassen. Unter gewissen Umständen muss die Bank sogar zwingend von BestandskundInnen eine Selbstauskunft einholen.

Die teilnehmenden Länder haben sich dazu verpflichtet, Steuerpflichtige bei der Feststellung ihrer steuerlichen Ansässigkeit zu unterstützen. Banken dürfen KundInnen nicht hinsichtlich deren steuerlicher Ansässigkeit beraten.

• Wer wird gemeldet?

Es werden alle KundInnen mit steuerlicher Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat an das Österreichische Bundesministerium für Finanzen gemeldet. Dies betrifft sowohl natürliche Personen als auch Rechtsträger.

• Was wird gemeldet?

Die Meldung enthält dabei sowohl personenspezifische Daten als auch Daten über das Konto/Depot inklusive Salden und bestimmte Kontobewegungen. Konkret werden in die Meldung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des GMSG die folgenden Daten aufgenommen:

1. von jeder meldepflichtigen Person, die gemäß GMSG als Kontoinhaber gilt, die folgenden personenbezogenen Daten:

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen)

Bei einem Rechtsträger/Unternehmen sind, sofern es sich bei diesem um einen Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb oder um ein in einem nicht teilnehmenden Staat ansässiges Investmentunternehmen handelt, zusätzlich die folgenden Daten der beherrschenden Person(en) zu melden, wenn es sich bei der beherrschenden Person um eine meldepflichtige (d. h. in einem teilnehmenden Staat steuerlich ansässige) Person handelt:

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum und Geburtsort

2. die nachstehenden Konto-/Depot-Informationen:

- Kontonummer des Einlagekontos (wie z. B. Giro-, Spar- und Terminkonto oder Sparbuch) sowie Depotnummer des Wertpapierdepots,
- Kontosaldo bzw. Depotwert zum Jahresende oder, wenn das Konto/Depot im Laufe des Jahres aufgelöst wurde, die Schließung des Kontos/Depots,
- Gesamtbruttobetrag der Zinsen zu einem Einlagekonto, die während des Kalenderjahres dem Konto gutgeschrieben wurden,
- Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und sonstigen Einkünfte, die mittels der auf dem Depot vorhandenen Wertpapiere/Vermögenswerte erzielt und gutgeschrieben wurden,
- Gesamtbruttoerlös aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Wertpapieren/Finanzvermögen

• Mit welchen Ländern tauscht Österreich Daten aus?

Österreich tauscht die oben genannten personen- und kontobezogenen Informationen mit dem/den meldepflichtigen Ansässigkeitsstaat(-en) der gemeldeten KundInnen aus. Die Liste der meldepflichtigen Staaten wird vom Bundesminister für Finanzen mittels Verordnung bekanntgegeben. Als meldepflichtige Staaten gelten zum Beispiel sämtliche EU-Staaten sowie Liechtenstein, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Japan, Australien, Kanada, Russland, China, Südkorea und Norwegen.*

• Kann eine Meldung auch ohne Zustimmung der KundInnen erfolgen?

Jedes österreichische Finanzinstitut hat vor der erstmaligen Übermittlung der Informationen den betroffenen Personen in allgemeiner Form mitzuteilen oder zugänglich zu machen, dass im Zuge des automatischen Informationsaustausches Bankdaten übermittelt werden. Eine Entbindung vom Bankgeheimnis und eine datenschutzrechtliche Zustimmung zur Meldung sind nicht erforderlich.

* Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung. Die gesamte Liste kann in der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu § 91 Z 2 GMSG über die Liste der teilnehmenden Staaten“ eingesehen werden.

Stand: Dezember 2019

Disclaimer: Durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und amtliche Richtlinien sowie Zeitablauf können sich Änderungen ergeben. Diese Unterlagen sind nicht darauf ausgerichtet, Ihnen ungeprüft als Steuererklärungsgrundlage zu dienen und ersetzen nicht eine eigene rechtliche, steuerliche oder sonstige Prüfung durch Sie bzw Ihren steuerlichen Vertreter. Insbesondere kann im Rahmen dieser Unterlagen nicht auf Ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse eingegangen werden und keinesfalls die steuerliche Beratung durch eine berufsbeauftragte Person ersetzt werden. Im Zusammenhang mit diesen Unterlagen können sich keine wie auch immer gearteten Ansprüche gegen die Oberbank AG ergeben. Insbesondere übernimmt die Oberbank AG keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit und behält sich auch einen Irrtum in Bezug auf Zahlenangaben ausdrücklich vor.